C/2023/1269

29.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11303 — AGI / BNPPF / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/1269)

1. Am 22. November 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— AG Insurance NV/SA („AGI“, Belgien), kontrolliert von Ageas (Belgien),

— BNP Paribas Fortis NV/SA („BNPPF“, Belgien), kontrolliert von der Unternehmensgruppe BNP Paribas (Frankreich).

AGI und BNPPF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AGI ist eine Mehrkanal-Versicherungsgesellschaft mit Multikanalvertrieb, die in Belgien in den Bereichen Lebens- und Nichtlebensversicherung (Auto, Brand, Unfall, Krankenhausaufenthalt, Haftpflicht usw.) und Zusatzrenten tätig ist.

— BNPPF erbringt in Belgien Finanzdienstleistungen für Privatpersonen, Selbstständige, Freiberufler, kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen und öffentliche Einrichtungen.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen (JV) wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Das JV wird eine digitale Mobilitätsplattform in Form eines Marktplatzes für gebrauchte Fahrzeuge betreiben, auf dem Drittanbieter (Autohändler, Leasingunternehmen usw.) Privatkunden Gebrauchtfahrzeuge anbieten werden (B2C-Verkäufe).

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11303 — AGI / BNPPF / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË